

Im Namen des Volkes

11 RJz 1/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Januar 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
26. November 1981 und des Sozialgerichts Köln vom
2. Februar 1981 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

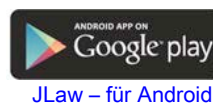
Streitig ist die Höhe des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung des Klägers.

Dem am 8. Februar 1959 geborenen Kläger zahlte die Beklagte bis zum Ende der Schulausbildung (Abitur) am 30. Juni 1977 zur Halbwaisenrente den Zuschuß nach § 381 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der 1977 monatlich 145,- DM betrug. Ab Juli 1979 gewährte die Beklagte beide Leistungen wieder, nachdem der Kläger vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1979 als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr gedient hatte und von Herbst 1979 an studierte. Den Beitragszuschuß berechnete sie nunmehr in den Bescheiden vom 21. Januar und 6. Juni 1980 aufgrund des am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen § 1304e RVO idF des 20. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) nur mit 11 vH des monatlichen Rentenbetrages; hiernach belief er sich auf 19,50 bzw 19,60 DM. Dagegen wandte der Kläger ein, er habe monatlich rund 51,-- DM bzw ab dem 21. Lebensjahr rund 68,-- DM an Versicherungsprämien zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Beitragszuschuß zur Krankenversicherung "in Höhe der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Beiträge" zu gewähren; die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Zwar habe ab 1. Juli 1977 nach § 1304e RVO der Rentenversicherungsträger nur noch einen Zuschuß zu leisten, der im Höchstfall 11 vH



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



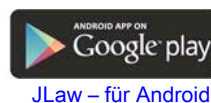
-3-

der monatlichen Rente betrage. Sofern dem Rentenberechtigten am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Zuschuß nach § 381 Abs 4 RVO zugestanden habe, greife jedoch die Übergangsregelung des Art 2 § 28a Satz 2 iVm Abs 2 des Arbeiterrentenversicherung-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) idF des 20. RAG ein. Danach seien ab 1. Juli 1977 zunächst einheitlich 100,-- DM monatlich zu gewähren gewesen; ab 1. Juli 1978 habe der Zuschuß sich auf die tatsächliche Höhe der Beitragsaufwendungen ermäßigt, falls sie weniger als 100,-- DM betrügen. Die Voraussetzungen dieser aus Gründen des Besitzstandes geschaffenen Regelung lägen vor. Es handele sich um einen Versicherungsfall aus der Zeit vor dem 1. Juli 1977, am 30. Juni 1977 habe ein Zuschußanspruch des Klägers bestanden und ihm sei Rente für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 zu gewähren. Zwar könne nach der Begründung zum 20. RAG nicht ausgeschlossen werden, daß Art 2 § 28a ArVNG nur Rentenbezieher erfassen solle, die über den 30. Juni 1977 hinaus ohne Unterbrechung den Zuschuß erhielten; diese Vorstellung habe indessen im Gesetzestext keinen Ausdruck gefunden. Unter den hier gegebenen Umständen lasse sich eine solche Beschränkung auch nicht aus dem Sinn und Zweck herleiten, denn die zeitweilige Einstellung der Waisenrente gehe auf die Wehrpflicht zurück und der Gesetzgeber habe klar zu erkennen gegeben, daß eine ihre Wehrpflicht erfüllende Waise im Bezug der Waisenrente nicht benachteiligt werden solle. Der darum durch die in § 1267 Abs 1 Satz 3 RVO vorgeschriebene Verlängerung des Waisenrentenbezuges stattfindende Ausgleich würde erheblich beeinträchtigt, wenn der Zuschuß nach dem Wehrdienst mit höchstens 11 vH der Rente gewährt werde. Damit seien vielfach - wie auch beim Kläger - die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

tatsächlichen Beitragsaufwendungen nicht ausgeglichen. Einen solchen Nachteil habe der Gesetzgeber den Wehrpflichtigen auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zumuten wollen; sämtliche weiblichen und die vom Wehrdienst nicht erfaßten männlichen Waisen mit am 30. Juni 1977 bestehendem Anspruch auf Beitragszuschuß seien nämlich in den Genuß der Übergangsregelung gekommen. Daß der Kläger sich freiwillig für zwei Jahre als Soldat auf Zeit verpflichtet habe, dürfe seine Besitzstandsrechte nicht beeinträchtigen; auch insoweit seien die aus § 1267 RVO für die Waisenrente folgenden Rechtsgedanken maßgebend. Wie diese Rente habe der Beitragszuschuß die Aufgabe, den Waisen einen Abschluß ihrer Berufsausbildung ohne Gefährdung ihres Unterhalts zu ermöglichen; dabei sei ein Ausgleich für Wehrpflichtzeiten vorzusehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie hält Art 2 § 28a Abs 1 Satz 2 ArVNG nicht für erfüllt. Besitzschutz, wie ihn diese Vorschrift meine, setze einen ununterbrochenen Rentenbezug seit dem 30. Juni 1977 voraus; der Besitzschutz müsse immer dann enden, wenn es, wie hier, zu einer Unterbrechung komme. Im Falle des Klägers habe durch die Beendigung der Schulausbildung das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis der Leistungsgewährung geendet. Bis zur Wiedergewähr seien die materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen nicht gegeben gewesen; für die Wieder-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

bewilligung hätten sie erneut - nach dem dann geltenden Recht -
geprüft werden müssen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Ver-
handlung einverstanden.

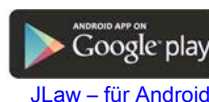
II

Die Revision der Beklagten ist von Erfolg. Entgegen den Vor-
instanzen hat der Kläger keinen Anspruch darauf, daß ab 1. Juli
1979 die Beklagte ihm zu den Krankenversicherungsbeiträgen einen
höheren Zuschuß gewährt; dabei ist nach dem Urteil des SG, wie
das LSG in seinen Entscheidungsgründen klargestellt hat, davon
auszugehen, daß der Kläger eine Bezuschussung in der jeweiligen
Höhe des tatsächlichen Beitragsaufwandes bis im Höchstfall
monatlich 100,-- DM erstrebt.

Wie das LSG zutreffend angenommen hat, wird dieses Begehren durch
§ 1304e Abs 1 Satz 1 RVO, der in das Gesetz mit Wirkung vom
1. Juli 1977 durch das 20. RAG eingefügt worden ist (s Art 2
§ 1 Nr 26 iVm Art 3 § 2 des 20. RAG) und ab diesem Zeitpunkt den
früheren § 381 Abs 4 RVO ersetzt hat, nicht gedeckt. In der - für
die Bezugszeiten bis zur Verhandlung vor dem LSG unverändert an-
zuwendenden - Fassung bis zum 31. Dezember 1982 sieht die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorschrift nämlich vor, daß derjenige, der eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht, nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen - bis zu ihrer tatsächlichen Höhe - einen monatlichen Zuschuß nur in Höhe von 11 vH des monatlichen Rentenzahlungsbetrages erhält; das gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977 (Art 2 § 28a Abs 1 Satz 1 ArVNG). Mehr kommt für den Kläger, bei dem nach den Feststellungen des LSG die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1304e Abs 1 Satz 1 RVO der genannten Fassung ab 1. Juli 1977 sämtlich gegeben waren, hiernach nicht in Betracht. Darüber besteht zwischen den Beteiligten in den Rechtszügen auch kein Streit; strittig ist vielmehr allein, ob die Zuschußhöhe sich nach Art 2 § 28a ArVNG zu richten hat. Das ist indessen nicht der Fall.

Die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1977 durch Art 2 § 4 Nr 7 des 20. RAG eingefügte Vorschrift enthält als Korrektiv dafür, daß sie in Abs 1 Satz 1 die Geltung des § 1304e RVO auf die Versicherungsfälle vor dessen Inkrafttreten erstreckt, in Satz 2 die Regelung, nach der dann, wenn am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs 4 RVO in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung bestand - oder aus bestimmten, dort genannten Gründen nicht bestand -, der Beitragszuschuß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1304e RVO für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100,-- DM und höchstens bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge gezahlt wird. Soweit



-7-

der Zuschuß in dieser Vorschrift - sowie in § 1304e RVO - auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, galt dies nach Abs 2 erst für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an.

Was den hier wiedergegebenen auf den Sachverhalt anzuwendenden Teil des Art 2 § 28a Abs 1 Satz 2 und den Abs 2 ArVNG anlangt, geht aus deren Wortlaut allerdings nicht zwingend hervor, daß ein Anspruch auf den Beitragszuschuß oder doch jedenfalls der Rentenanspruch über den 30. Juni 1977 hinaus laufend bestanden haben muß, um die Rechtsfolge einer höheren Zuschußzahlung auszulösen; auch insoweit ist der Auffassung des LSG zu folgen. In seinem ersten Teil ("Bestand am 30. Juni 1977 Anspruch...") knüpft Abs 1 Satz 2 ausschließlich an den Zustand an diesem einen Tage an, ohne auf die anschließenden Zeiten überzugreifen. Ein Hinweis auf einen übergreifenden (Dauer-)Bezug ergibt sich auch weder aus den letzten Teilen des Satzes 2 "bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1304e RVO" sowie "für Zeiten nach dem 30. Juni 1977" alleingegenommen noch im Verein mit dem Satzanfang. Bestand am 30. Juni 1977 ein Anspruch, dann findet die besagte Zuschußzahlung für Zeiten nach diesem Tage zwar nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1304e RVO, dh an denjenigen statt, der eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter "bezieht". Damit ist im Wortlaut jedoch nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß zwingend ein an den 30. Juni 1977 unmittelbar anschließender Zuschuß- oder wenigstens Rentenbezug gegeben sein muß. Mit der Bezugnahme auf § 1304e RVO kann der Gesetzgeber vielmehr mindestens ebenso gut, ua aus Gründen der Klarstellung, auf die Abhängigkeit der Zuschußzahlung von der Rentenzahlung als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

solcher auch in dem Sonderfall des Art 2 § 28a Abs 1 Satz 2 ArVNG hingewiesen haben, die es ausschließt, für solche Zeiten nach dem 30. Juni 1977 den erhöhten Zuschuß zu zahlen, in denen keine Rente bezogen wird.

Ergeben hiernach der Wortlaut des Gesetzestextes selbst sowie dessen Auslegung nicht schon die erforderliche Klarheit über Voraussetzungen und Tragweite der Regelung, so verhilft dazu indessen die Begründung des Gesetzes. In der BT-Drucks 8/165 (Begründung zum Regierungsentwurf des 20. RAG, Allgemeiner Teil, zu Art 2 Nr 6) ist auf S 28 nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, durch eine Übergangsregelung solle sichergestellt werden, daß Personen, die bereits einen Beitragszuschuß erhielten, diesen künftig mindestens in Höhe von 100,-- DM monatlich "weitererhalten", sofern sie entsprechend hohe Aufwendungen für ihre freiwillige oder private Versicherung haben, und im Besonderen Teil ist auf S 50 zu § 28a ArVNG (s Art 2 § 4 Nr 4) ausgeführt, daß "aus Gründen des Besitzstandes" diejenigen Berechtigten, die am 30. Juni 1977 Anspruch auf Beitragszuschuß hatten, den Beitragszuschuß "über den 30. Juni 1977 hinaus" erhalten. Der hierin verdeutlichte Beweggrund für die Schaffung der neuen Übergangsregelung im ArVNG, einen Besitzstand (in eingeschränkter Weise) zu schützen, läßt, insbesondere bei Einbeziehung der Wendung "über den 30. Juni 1977 hinaus" sowie des Wortes "weitererhalten" in die Betrachtung, als allein sinnvoll den Schluß zu, daß Art 2 § 28a Abs 1 Satz 2 ArVNG die Gewährung eines höheren Beitragszuschusses als 11 vH des monatlichen Rentenzahlungsbetrages ab 1. Juli 1977 von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem unmittelbar an den 30. Juni 1977 anschließenden und fortlaufenden Zuschuß- oder zumindest Rentenbezug abhängig macht. Bekräftigt wird dies noch durch den Abs 2. Zwar läßt sich auch aus dessen Formulierung nichts für eine ununterbrochene Zuschuß- bzw Rentenzahlung entnehmen. Sein Sinn und Zweck, "den Erfordernissen der Praxis" insofern Rechnung zu tragen, "als die Begrenzung des Beitragszuschusses auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung erst mit dem 1. Juli 1978 wirksam wird" (Begründung aaO S 50), weist jedoch ebenfalls auf die Voraussetzung eines fortlaufenden Bezugs hin. Es wäre kein einleuchtender Grund für einen einjährigen Aufschub aus "Praxiserfordernissen" (was nur die technische Bewältigung der Umstellung meinen kann) ersichtlich, wenn es sich nicht um eine ab 1. Juli 1977 feststehende Personengruppe von Weiterbeziehern handelte.

Abgesehen von der Vorstellung des Gesetzgebers, den Besitzschutz von einem über den 30. Juni 1977 fortwährenden Zuschuß- oder Rentenbezug abhängig machen zu wollen, entspricht auch nur eine dahingehende Regelung zumindest dem Sinn und Zweck eines Besitzschutzes. Zu schützen ist dabei, wer sich auf die neuen Vorschriften nicht rechtzeitig einstellen konnte, weil sie eine - unechte - Rückwirkung haben, die es vereitelte, jedenfalls zeitlich nahtlos für einen anderen, am verringerten Beitragszuschuß orientierten bzw von ihm losgelösten Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Ein Bedürfnis besteht gegenüber den Personen nicht, die am bzw ab 1. Juli 1977 hinsichtlich Art und Ausgestaltung der Krankenversicherung wählen



konnten, dh also auch denjenigen, die ab Juli 1977 einen Beitragszuschuß bzw eine Rente nicht mehr oder noch nicht (wieder) bezogen. Zu ihnen gehört der Kläger, denn für ihn war nach dem Sachverhalt wegen des Wegfalls einer Leistungsvoraussetzung für die Halbwaisenrente (Beendigung der Schulausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, § 1267 Abs 1 Satz 2 RVO) ab 1. Juli 1977 keine Rente und kein - vom Bezug der Rente abhängiger - Zuschuß mehr zu leisten. Die Wiedergewährung der Rente und des Beitragszuschusses verlangt nach § 1290 Abs 3 Satz 1 RVO einen neuen Antrag. Ist ein Wegfall eingetreten, dann kann eine Rente nur vom Beginn des Antragsmonats an neu gewährt werden, sofern die - neu zu prüfenden - Voraussetzungen für ihre Leistung gegeben sind (BSGE 9, 196, 197). Das war für die Halbwaisenrente des Klägers festgestelltermaßen erst ab 1. Juli 1979 der Fall. In der Zwischenzeit waren der Renten- und damit der Zuschußbezug weggefallen. Das hat zur Folge, daß die Neugewährung beider Leistungen sich nach dem für die neuen Bezugszeiten geltenden Recht zu richten hat, dh hier nach § 1304e RVO idF des 20. RAG. Für einen zu schützenden Besitzstand ist sonach keine Grundlage vorhanden, in Sonderheit nicht nach der BSG-Entscheidung vom 24. Januar 1963 (BSGE 18, 207), auf die das LSG sich für seine Ansicht stützen zu können meint, das Leistungsverhältnis zwischen Kläger und Beklagter sei mit dem Ende der Schulausbildung nicht beendet worden. In dieser Entscheidung hat das BSG sich ausschließlich mit der speziellen und mittlerweile aus Gründen des Zeitablaufs bedeutungslosen Übergangsvorschrift des Art 2 § 36 Abs 1 Satz 2 ArVNG befaßt, deren Wortlaut und andersartige Zweckrichtung es nicht gestattet,



einen gemeinsamen Grundnenner mit den hier anzuwendenden Gesetzen zu bilden.

Der Umstand, daß der Wegfall des Renten- und Zuschußbezuges auf dem ab 1. Juli 1977 vom Kläger geleisteten Wehrdienst beruht, vermag zur Anwendung von Art 2 § 28a ArVNG nicht zu führen. Das muß daran scheitern, daß der dem Satz 3 von § 1267 Abs 1 RVO zugrundeliegende Gedanke eines Ausgleichs für den Verlust an Rentenbezugsberechtigung durch die Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehr- oder Ersatzdienstes (der ebenfalls in den entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Beamtenrechts verankert ist und bei den Kinderzuschußregelungen Einlaß gefunden hat), auf Art 2 § 28a ArVNG bzw § 1304e RVO nicht übertragbar ist. Dazu müßte mit § 1267 Abs 1 Satz 3 RVO ein nicht auf diese Vorschrift zu beschränkendes Sonderrecht geschaffen worden sein; dafür ergibt sich indessen weder in der Vorschrift selbst noch außerhalb von ihr ein begründeter Anhalt. Einen allgemeinen Grundsatz, daß soziale Besitzstände, gleich welcher Art, durch den gesetzlichen Wehrdienst nicht beeinträchtigt werden dürften, gibt es auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung nicht. Infolgedessen kann dem Argument des LSG, der mit der Verlängerung des Waisenrentenbezuges für die Wehrpflicht stattfindende Ausgleich sei erheblich beeinträchtigt, wenn der Beitragszuschuß nur mit 11 vH der Rente wiedergewährt werde, nicht beigetreten werden, zumal das LSG erkennt, daß auch die Waisenrente selbst in ihrer Höhe den bis zu ihrer Neugewährung eingeführten - auch nachteiligen - Veränderungen unterliegt und daß Art 2 § 28 ArVNG nur



-12-

einen eingeschränkten Besitzstand gewährt. Auch dient nicht der Beitragszuschuß wie die Waisenrente dazu, den Waisen einen Abschluß ihrer Ausbildung ohne Gefährdung ihres Unterhalts zu ermöglichen; insbesondere folgt dies nicht, wie das LSG meint, aus der Abhängigkeit des Zuschußanspruchs von der Waisenrente. Nach richtigem Gesetzesverständnis hängt der Zuschuß generell von der Gewährung einer "Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter" (s § 1304e Abs 1 Satz 1 RVO) ab, nicht speziell von einer Waisenrente. Für den Beitragszuschuß insgesamt ist aber der Grundgedanke maßgebend, den freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner nicht schlechterzustellen als denjenigen Rentner, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist; ein Unterhaltersatz ist insoweit nicht im Spiel. Letztlich sollte für die Frage einer Gesetzeslücke nicht übersehen werden, daß ein wegen des Wehrdienstes eintretender "Besitzstandsverlust" an Beitragszuschuß insbesondere wegen des Stichtages vom 30. Juni 1977 überhaupt nur einen geringen Teil von wehrpflichtigen Waisen zu treffen vermochte; bereits deswegen brauchte der Gesetzgeber keine § 1267 Abs 1 Satz 3 RVO entsprechenden Überlegungen im Rahmen von Art 2 § 28a ArVNG bzw § 1304e RVO anzustellen. Aus den gleichen Gründen erledigt sich die Frage nach der Verfassungskonformität im Hinblick auf Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes; schon darum, weil der Gesetzgeber nicht alle möglicherweise schutzwürdigen Belange zahlenmäßig geringer Minderheiten in der Rentenversicherung berücksichtigen muß.

Nach allem war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 des Sozialge-

richt
 [JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

ANDROID APP ON

[JLaw – für Android](#)

Available on the

[JLaw – für iOS](#)